

501 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Nachdruck vom 22. 3. 2001

Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten

über die Regierungsvorlage (424 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Meldegesetz 1991, das Volkszählungsgesetz 1980 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden

Derzeit werden die Wohnsitzdaten von Menschen in Städten, in denen Bundespolizeidirektionen bestehen, sowohl von den Gemeinden als auch von den Bundespolizeidirektionen verarbeitet. Eine Volkszählung nach bisherigem Muster unter Einsatz von Zählorganen, die vor Ort Erhebungen durchführen, ist mit beträchtlichem finanziellen Aufwand verbunden.

Eine Registerzählung ist nur möglich wenn das für die örtliche Anknüpfung des Zählmaterials notwendige Zentrale Melderegister mit entsprechender Datenqualität errichtet wurde und die Möglichkeit besteht, diese Informationen mit anderen Datenanwendungen zusammenzuführen.

Wohnungslose Menschen stehen oft vor Problemen, weil sie keinen Hauptwohnsitz nachweisen können.

Ziel ist die Reduktion von Verwaltungsaufwand durch Aufgabenkonzentration im meldebehördlichen Bereich. Schaffung der Grundlagen für registerunterstützte Zählungen durch die Schaffung der erforderlichen Grundlagen für das Zentrale Melderegister. Einräumung einer Möglichkeit, wohnungslosen Menschen eine Hauptwohnsitzbestätigung ausstellen zu können.

Die mit der Schaffung des Zentralen Melderegisters einhergehende Verwaltungsvereinfachung wird durch die Abkürzung und Vermeidung von Behördenwegen derzeit noch nicht abschätzbare Vorteile auch für die Wirtschaft bringen.

Folgende finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

1. für den Bund:

Errichtungskosten des Zentralen Melderegister **155 Millionen Schilling**. Für den laufenden Betrieb werden etwa **17 Millionen Schilling** an jährlichen Kosten auflaufen. Einsparungspotential durch die Errichtung des Zentrale Melderegisters ist in der Höhe von etwa **166 Millionen Schilling** (einschließlich der Kosten für 60 Planstellen) zu erwarten.

Die Gesamtkosten der Volkszählung belaufen sich auf **502,3 Millionen Schilling**.

Zu den erwähnten personellen Einsparungsmöglichkeiten werden zusätzlich etwa 200 Planstellen durch die Übertragung der Meldebehördenfunktion auf die Bürgermeister in Städten, in denen Bundespolizeidirektionen bestehen für andere Bereiche frei werden.

2. für andere Gebietskörperschaften:

Für die Zurverfügungstellung von Daten aus Datenanwendungen, die von Organen der Gemeinde geführt werden, ist in den Projektkosten des Zentralen Melderegisters Vorsorge getroffen.

Aufwendungen entstehen für die Mitwirkung bei der Erhebungstätigkeit für die Volkszählung.

Durch die Übertragung der Meldebehördenfunktion auf die Bürgermeister in Städten, in denen Bundespolizeidirektionen bestehen, wird zusätzliches Personal erforderlich werden.

Aufwendungen für die Volkszählung und meldebehördliche Tätigkeit der Städte werden im Rahmen des Finanzausgleiches vom Bund ersetzt.

Der Ausschuss für innere Angelegenheiten hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 27. Februar 2001 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Paul Kiss, Rudolf Parnigoni, Günter Kiermaier, Robert Egghart, Johann Loos, Dr. Reinhard Eugen Bösch, Heinz Gradwohl, Werner Miedl, Wolfgang Jung, Dr. Peter Pilz sowie der Bundesminister für Inneres Dr. Ernst Strasser.

Im Zuge der Beratungen brachten die Abgeordneten Paul Kiss und Wolfgang Jung einen Abänderungsantrag ein, der wie folgt begründet war:

Zu Art. I und II § 1 Abs. 5a MeldeG:

Die Änderung des § 1 Abs. 5a stellt nur klar, dass die Angabe des Bundeslandes nur in Fällen des Geburtsortes im Inland angegeben werden muss.

Zu Art. I § 16a Abs. 4 und 5 MeldeG:

Die Beschränkung der Einräumung eines On-line-Zugriffes für Organe der Gebietskörperschaften der Gemeindeverbände und Sozialversicherungsträger auf die Besorgung der Aufgaben der Hoheitsverwaltung berücksichtigt in zu geringem Ausmaß, dass insbesondere den Gemeinden durch Gesetz Aufgaben übertragen wurden, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu besorgen sind.

Die Ergänzung des Abs. 5 scheint im Hinblick darauf geboten, dass derjenige die Verantwortung für die Zulässigkeit der Abfrage zu tragen hat, der diese durchführt.

Zu Art. I § 16b Abs. 7 MeldeG:

Im Zuge der Errichtung des Zentralen Melderegisters wird für Abklärungen die Einbindung der örtlich zuständigen Meldebehörden unumgänglich sein (siehe auch § 16b Abs. 3). Im Sinne der Verwaltungökonomie scheint es daher zweckmäßig, in die amtliche Berichtigung der Melderegister nicht zusätzlich den Sicherheitsdirektor oder den Bundesminister für Inneres einzuschalten, zumal in § 15 Abs. 7 eine klare „Bereinigungsregel“ die zu setzenden Schritte vorzeichnet.

Zu Art. I § 21a MeldeG:

Die Änderung des § 21a Abs. 4 berücksichtigt zum einen, dass für die Feststellung der Wohnbevölkerung und der Bürgerzahl das Wissen um die Richtigkeit amtlicher Ab- oder Anmeldungen im Zusammenhang mit der Volkszählung von Bedeutung ist. Insbesondere für Kontrollzwecke im Rahmen der Aufarbeitung der Erhebungsergebnisse der Volkszählung benötigt die Statistik Österreich nicht nur bestimmte Gesamtdatensätze, sondern darüber hinausgehende Informationen. Die vorgeschlagene Änderung des Abs. 5 soll dies gewährleisten.

Zu Art. I § 23 Abs. 4 MeldeG:

Im Hinblick auf den mit 15. Mai 2001 festgelegten Zähltag der Volkszählung 2001 scheint es notwendig, das Inkrafttreten mit 1. April 2001 vorzusehen.

Zu Art. II § 4a Abs. 4 MeldeG:

Da es immer wieder vorkommt, dass in Häusern mit mehreren Wohnungen nur eine Hausnummer vergeben ist, hat der Meldepflichtige zwar den Meldezettel vollständig ausgefüllt, wenn er am Meldezettel in den Rubriken Stiege und Türnummer keine Angaben macht, eine eindeutige Zuordnung zu einer bestimmten Wohnung ist damit aber nicht gewährleistet. Damit wird dem Zweck des Meldegesetzes, die Feststellung des Aufenthaltsortes eines Menschen, nicht ausreichend Rechnung getragen.

Darüber hinaus ist es für die kommunale Verwaltung oft unabdingbar zu wissen, welche Menschen in einem gemeinsamen Haushalt leben. Hier soll mit der vorgeschlagenen Regelung insofern eine Hilfestellung geboten werden, als auf Grund der Meldedaten zumindest festgestellt werden kann, wer gemeinsam in einer Wohnung lebt.

Die Ermächtigung der Behörde, eine eindeutige Zuordnung zu einer bestimmten Wohnung vorzunehmen, soll jedoch nur soweit gehen, als diese durch Ergänzung der Stiege und der Türnummer erreicht werden kann. Meldedatum und damit Inhalt einer Meldeauskunft oder einer Meldebestätigung wird damit nur diese Ergänzung. Da es ohne Mithilfe des Meldepflichtigen der Meldebehörde nicht möglich sein wird, eine bestimmte Wohnung innerhalb eines Hauses eindeutig zu identifizieren, bedarf es der Mitwirkungsverpflichtung des Meldepflichtigen, der durch Angaben zu allenfalls in dieser Wohnung bereits gemeldeten Menschen oder zur genauen Lage der Wohnung Auskunft zu erteilen haben soll.

Zu Art. II § 20 Abs. 3 MeldeG:

Die Änderung berücksichtigt, dass bei On-line-Amtshilfe die Kontrollmöglichkeit des Auskunftgebers eingeschränkt ist. Es wird daher vorgeschlagen, die Verantwortlichkeit für die Zulässigkeit der Anfrage auf den Anfragenden zu überbinden.

501 der Beilagen

3

Zum Meldezettel:

Im Hinblick darauf, dass ab dem Echtbetrieb des Zentralen Melderegisters Meldezettel nicht mehr in Karteikästen aufbewahrt werden müssen, bestehen nicht länger Bedenken gegen die Änderung des Formates. Es scheint daher angezeigt, das Formular übersichtlicher und leichter ausfüllbar zu gestalten.

Zu § 6 Abs. 2a Volkszählungsgesetz:

Die Regierungsvorlage berücksichtigt nur bestimmte Fälle, in denen Abweichungen zwischen den in den Melderegistern enthaltenen Daten und den Angaben der Volkszählung bei der Ermittlung des Ergebnisses der Volkszählung zu berücksichtigen sind. Es wird daher eine Ergänzung vorgeschlagen, die sicherstellt, dass jede maßgebliche Abweichung entsprechende Berücksichtigung findet.

Zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz:

Der Änderungsvorschlag beseitigt Redaktionsversehen.

Ein Antrag auf Einsetzung eines Unterausschusses fand nicht die Zustimmung der Ausschussmehrheit.

Bei der Schlussabstimmung wurde die gegenständliche Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuss für innere Angelegenheiten somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem **angeschlossenen Gesetzentwurf** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 2001 02 27

Werner Miedl

Berichterstatter

Anton Leikam

Obmann

Bundesgesetz, mit dem das Meldegesetz 1991, das Volkszählungsgesetz 1980 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 352/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält der bisherige § 16a die Bezeichnung „§ 16c Wanderungsstatistik“ und lautet § 16 „§ 16 Zentrales Melderegister; Informationsverbundsystem“, § 16a „§ 16a Zulässigkeit des Verwendens der Daten des Zentralen Melderegisters“ und wird nach § 15 „§ 15a Wohnsitzerklärung“, nach § 16a „§ 16b Errichtung des Zentralen Melderegisters“, nach § 19 „§ 19a Hauptwohnsitzbestätigung“ sowie nach § 21 „§ 21a Volkszählung 2001“ eingefügt.

2. § 1 Abs. 5 lautet:

„(5) Meldedaten sind sämtliche auf dem Meldezettel (§ 9), dem Gästebuch (§ 10) oder der Hauptwohnsitzbestätigung (§ 19a) festgehaltenen personenbezogenen Daten, nicht jedoch die Unterschriften.“

3. In § 1 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Identitätsdaten sind die Namen, das Geschlecht, die Geburtsdaten (Ort, Datum, Bundesland, wenn im Inland gelegen, und Staat, wenn im Ausland gelegen) und die Staatsangehörigkeit, bei Fremden überdies Art, Nummer, Ausstellungsbehörde und Ausstellungsdatum ihres Reisedokumentes.“

4. Nach § 1 Abs. 7 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Für den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen eines Menschen sind insbesondere folgende Kriterien maßgeblich: Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften.

(9) Obdachlos ist, wer nirgends Unterkunft genommen hat.“

5. In § 2 Abs. 2 Z 3 wird das Zitat „gemäß § 63 des Fremdengesetzes, BGBl. Nr. 838/1992“ ersetzt durch „gemäß § 84 des Fremdengesetzes 1997, BGBl. I Nr. 75“.

6. § 11 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Änderung sonstiger Meldedaten kann von der Meldebehörde formlos vorgenommen und auf dem Meldezettel ersichtlich gemacht werden.“

7. Nach § 15 wird folgender § 15a samt Überschrift eingefügt:

„Wohnsitzerklärung“

§ 15a. (1) Der Bürgermeister ist ermächtigt, von Menschen, die in der Gemeinde angemeldet sind, zum Zweck der Überprüfung der Richtigkeit der im Melderegister gespeicherten Daten die Abgabe einer Wohnsitzerklärung zu verlangen. Die Wohnsitzerklärung hat inhaltlich dem Muster der Anlage C zu entsprechen. Der Betroffene hat die Wohnsitzerklärung binnen angemessener, vom Bürgermeister festzusetzender, mindestens vierzehntägiger Frist abzugeben.

501 der Beilagen

5

(2) Die mit der Wohnsitzerklärung ermittelten Daten sind vier Monate nach Einlangen beim Bürgermeister zu löschen, es sei denn, dieser hatte die Einleitung eines Reklamationsverfahrens beantragt. Nach Beendigung eines Reklamationsverfahrens sind die Daten jedenfalls zu löschen. Eine weitere Wohnsitzerklärung darf von einem solchen Menschen in dieser Gemeinde erst nach Ablauf von drei Jahren verlangt werden, es sei denn, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse, die für den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Betroffenen maßgeblich sind, offensichtlich geändert haben.“

8. Der bisherige § 16a erhält die Bezeichnung „§ 16c“ und § 16 lautet samt Überschrift:

„Zentrales Melderegister; Informationsverbundsystem

§ 16. (1) Das zentrale Melderegister ist insofern ein öffentliches Register, als der Hauptwohnsitz eines Menschen oder jener Wohnsitz, an dem dieser Mensch zuletzt mit Hauptwohnsitz gemeldet war, abgefragt werden kann, wenn der Anfragende den Menschen durch Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum und ein zusätzliches Merkmal, wie etwa Geburtsort, ZMR-Zahl oder einen bisherigen Wohnsitz, bestimmt. Über andere gemeldete Wohnsitze dieses Menschen darf einem Abfragenden nur bei Nachweis eines berechtigten Interesses Auskunft erteilt werden.

(2) Datenschutzrechtlicher Auftraggeber des Zentralen Melderegisters sind die Meldebehörden. Das Zentrale Melderegister wird als Informationsverbundsystem (§ 4 Z 13 DSG 2000) geführt, wobei das Bundesministerium für Inneres sowohl die Funktion des Betreibers gemäß § 50 DSG 2000 als auch die eines Dienstleisters im Sinne des § 4 Z 5 DSG 2000 für diese Datenanwendung ausübt. Die Meldebehörden haben dem Bundesminister für die Zwecke des Zentralen Melderegisters ihre Meldedaten – mit Ausnahme der Angaben zum Religionsbekenntnis – samt allenfalls bestehenden Auskunftssperren sowie zugehörigen Abmeldungen zu überlassen.

(3) Sofern eine Behörde Daten von Menschen, die auf Grund einer Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde angehalten werden, in Häftlingsevidenzen automationsunterstützt verarbeitet, hat sie diese durch maschinenlesbare Datenträger oder im Wege der Datenfernübertragung an das Zentrale Melderegister zum Zwecke der Verarbeitung für die Meldebehörden zu übermitteln. Der Bundesminister für Inneres bestimmt nach dem Stand der technischen Möglichkeiten durch Verordnung den Zeitpunkt, ab dem die jeweils zuständigen Behörden diese Übermittlungen vorzunehmen haben. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Angehaltenen von der Anstaltsleitung den Meldebehörden mittels Haftzettel (Haftentlassungszettel), die inhaltlich dem Meldezettel zu entsprechen haben, zu melden.

(4) Der Bundesminister für Inneres ist zur Sicherung der Unverwechselbarkeit der An- und Abgemeldeten ermächtigt, bei Führung des Zentralen Melderegisters für die Meldebehörden jedem Gesamtdatensatz eine Melderegisterzahl (ZMR-Zahl) beizugeben, die keine Informationen über den Betroffenen enthält.

(5) Näheres über die Vorgangsweise bei Verwendung der Daten nach Abs. 1 und 2 hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen.“

9. Nach § 16 werden folgende §§ 16a und 16b samt Überschriften eingefügt:

„Zulässigkeit des Verwendens der Daten des Zentralen Melderegisters

§ 16a. (1) Die Meldebehörden dürfen die im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten gemeinsam benutzen und Auskünfte daraus erteilen.

(2) Der Bundesminister für Inneres hat die ihm überlassenen Meldedaten weiter zu verarbeiten und deren Auswahlbarkeit aus der gesamten Menge nach dem Namen der An- und Abgemeldeten vorzusehen. Hierbei bildet die Gesamtheit der Meldedaten eines bestimmten Menschen, mögen diese auch mehrere Unterkünfte betreffen, den Gesamtdatensatz.

(3) Für Zwecke der Sicherheitspolizei, Strafrechtspflege oder, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, kann die Auswahlbarkeit aus der gesamten Menge aller im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten auch nach anderen als in Abs. 2 genannten Kriterien vorgesehen werden (Verknüpfungsanfrage).

(4) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Organen von Gebietskörperschaften, Gemeindeverbänden und den Sozialversicherungsträgern auf deren Verlangen eine Abfrage im Zentralen Melderegister in der Weise zu eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, den Gesamtdatensatz bestimmter Menschen im Datenfernverkehr ermitteln können.

(5) Abgesehen von den in Abs. 4 genannten Fällen ist der Bundesminister für Inneres ermächtigt, bestimmten Personen im Rahmen des § 16 Abs. 1 auf Antrag eine Abfrageberechtigung im Wege des Datenfernverkehrs auf die im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten, für die keine Auskunftssperre besteht, zu eröffnen; hierfür muss glaubhaft sein, dass diese Personen regelmäßig Meldeauskünfte zur erwerbsmäßigen Geltendmachung oder Durchsetzung von Rechten oder Ansprüchen benötigen, wobei eine derartige Abfrage im konkreten Fall nur für die glaubhaft gemachten Zwecke erfolgen darf.

(6) Näheres über die Vorgangsweise bei dem in Abs. 4 und 5 vorgesehenen Verwenden von Daten, die Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf Datensicherheitsmaßnahmen, unter denen eine Abfrageberechtigung gemäß Abs. 5 eingeräumt werden kann, und die Kosten der Eröffnung dieser Berechtigung, sind vom Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen, wobei für das Verwenden von Daten gemäß Abs. 5 insbesondere vorzusehen ist, dass seitens des Antragstellers sichergestellt wird, dass

1. in seinem Bereich ausdrücklich festgelegt wird, wer unter welchen Voraussetzungen eine Abfrage durchführen darf,
2. abfrageberechtigte Mitarbeiter über ihre nach Datenschutzvorschriften bestehenden Pflichten belehrt werden,
3. entsprechende Regelungen über die Abfrageberechtigungen und den Schutz vor Einsicht und Verwendung der Meldedaten durch Unbefugte getroffen werden,
4. durch technische oder programmgesteuerte Vorkehrungen Maßnahmen gegen unbefugte Abfragen ergriffen werden,
5. Aufzeichnungen geführt werden, damit tatsächlich durchgeführte Verwendungsvorgänge im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können,
6. Maßnahmen zum Schutz vor unberechtigtem Zutritt zu Räumlichkeiten, von denen aus Abfragen durchgeführt werden können, ergriffen werden,
7. eine Dokumentation über die nach Z 1 bis 6 getroffenen Maßnahmen geführt wird.

(7) Die Eröffnung der Abfrageberechtigung im Zentralen Melderegister gemäß Abs. 5 ist vom Bundesminister für Inneres zu unterbinden, wenn

1. die Voraussetzungen, unter denen die Abfrageberechtigung erteilt wurde, nicht mehr vorliegen,
2. schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen Betroffener von Auskünften verletzt wurden,
3. gegen Datensicherheitsmaßnahmen gemäß Abs. 6 Z 1 bis 7 verstößen wurde oder
4. ausdrücklich auf sie verzichtet wird.

(8) Für die Auskunftserteilung durch Abfragen im Wege des Datenfernverkehrs an andere als Sicherheitsbehörden oder Organe der Gemeinden sind Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzusetzen sind.

(9) Soweit die in Abs. 4 genannten Stellen Bundesgesetze vollziehen, für die im Rahmen eines Verfahrens der Hauptwohnsitz eines Menschen maßgeblich ist, haben sie sich in jedem Fall, in dem sie sich von Amts wegen oder auf Antrag mit dieser Sache des Betroffenen befassen, von der sachlichen Richtigkeit ihrer Wohnsitzanknüpfung durch Ermittlung des Gesamtdatensatzes des Betroffenen zu überzeugen; erforderlichenfalls hat diese Stelle die zuständige Meldebehörde zu verständigen.

(10) Meldedaten, die im Zentralen Melderegister verarbeitet werden, sind nach Ablauf von 30 Jahren ab der Abmeldung zu löschen. Die Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes, BGBl. I Nr. 162/1999, bleiben unberührt.

(11) Der Bundesminister für Inneres wird ermächtigt, die im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten Angemeldeter mit von Sicherheitsbehörden geführten Fahndungsevidenzen abzugleichen.

Errichtung des Zentralen Melderegisters

§ 16b. (1) Für die Erstellung des Zentralen Melderegisters haben die Bürgermeister, soweit sie Meldebehörden sind, die Meldedaten und Gemeinden, in denen Bundespolizeidirektionen bestehen, die den Meldedaten entsprechenden Daten aus den von ihnen geführten Datenanwendungen dem Bundesminister für Inneres zu überlassen. Soweit sie die von der Statistik Österreich gemäß § 11 des Volkszählungsgesetzes 1980 zur Verfügung gestellte EDV-Applikation verwenden, hat die Überlassung im Wege dieser Applikation zu erfolgen. Für Daten von Gemeinden, in denen Bundespolizeibehörden Meldebehörden sind, gilt die Kostenregelung des § 14 Abs. 3 entsprechend.

(2) Zur Sicherstellung der Unverwechselbarkeit der An- und Abgemeldeten bei Erstellung des Zentralen Melderegisters kann der Bundesminister für Inneres die Meldedaten mit den beim Haupt-

501 der Beilagen

7

verband der österreichischen Sozialversicherungsträger verarbeiteten Daten von Versicherten und mit Daten in anderen gesetzlich vorgesehenen Registern, die Auskunft über den Wohnsitz oder Hauptwohnsitz von Menschen geben können, wie insbesondere das Zentrale Führerscheinregister und das Zentrale Kraftfahrzeugregister, abgleichen.

(3) Kann im Zuge eines Abgleiches gemäß Abs. 2 nicht verlässlich festgestellt werden, ob im Zentralen Melderegister verarbeitete Personendatensätze denselben Menschen betreffen, ist eine Klärung anlässlich einer An- oder Abmeldung oder im Wege jener Behörde herbeizuführen, die für die zuletzt erfolgte Anmeldung mit Hauptwohnsitz aus dem Kreis der betroffenen Menschen zuständig ist; besteht keine Anmeldung mit Hauptwohnsitz, ist die Behörde der letzten Anmeldung für die Klärung zuständig.

(4) Der Bundesminister für Inneres legt den Zeitpunkt der Aufnahme des Echtbetriebes des Zentralen Melderegisters mit Verordnung fest.

(5) Alle Daten, die nur für die Errichtung des ZMR verarbeitet wurden, sind, sobald sie nicht mehr benötigt werden, spätestens mit dem durch die Verordnung gemäß Abs. 4 festgelegten Zeitpunkt zu löschen. Als Dokumentationsdaten können sie zur Sicherung der Nachvollziehbarkeit der Datenverwendung drei Jahre nach diesem Zeitpunkt aufbewahrt (§ 14 Abs. 5 Datenschutzgesetz 2000) werden.

(6) Während der Errichtung des Zentralen Melderegisters verarbeiten die Bürgermeister in Städten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, die ihnen gemäß § 20 Abs. 2 übermittelten Melddaten mit Ausnahme des Religionsbekenntnisses im ZMR bis zu dem gemäß Abs. 4 festgelegten Zeitpunkt für die zuständige Meldebehörde.

(7) Wird im Zuge der Errichtung des Zentralen Melderegisters offenkundig, dass ein Mensch mehr als einmal mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, sind gemäß § 15 Abs. 7 erforderliche Ummeldungen von der dafür jeweils zuständigen Meldebehörde vorzunehmen.“

10. In § 17 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Anträge gemäß Abs. 2 Z 2 sind auch ohne Nachweis des Bestehens eines Mittelpunktes der Lebensbeziehungen in dieser Gemeinde zulässig, wenn der Betroffene keine vollständige oder eine in sich widersprüchliche Wohnsitzerklärung abgegeben hat, obwohl er unter Setzung einer Nachfrist auf diese Folge hingewiesen wurde. In Fällen, in denen der Bürgermeister ein Reklamationsverfahren beantragt, nachdem der Betroffene trotz Hinweises auf diese Folge seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Wohnsitzerklärung innerhalb der Nachfrist nicht nachgekommen ist, haben die Bezirksverwaltungs-, Schul-, Kraftfahr- und Finanzbehörden sowie die Träger der Sozialversicherung dem Bürgermeister auf Anfrage alle Hinweise auf das Vorliegen eines Wohnsitzes des Betroffenen, dessen Ehegatten oder Lebensgefährten und dessen minderjährige unverheiratete Kinder mitzuteilen; solche Auskünfte können auch von der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservices eingeholt werden, die zur Auskunftserteilung verpflichtet ist. Dieses Auskunftsrecht kommt dem Bürgermeister auch zu, wenn sich ein Betroffener – trotz Hinweises auf diese Folge – weigert, im Reklamationsverfahren mitzuwirken.“

11. In § 17 Abs. 5 lautet der erste Satz wie folgt:

„Der Bescheid ist nach Eintritt der Rechtskraft den für die betroffenen Gemeinden zuständigen Meldebehörden mitzuteilen.“

12. In § 18 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Für Meldungen auf Grund von Haftzetteln (Haftentlassungszetteln) besteht von Amts wegen eine Auskunftssperre.“

13. Nach § 19 wird folgender § 19a samt Überschrift eingefügt:

„Hauptwohnsitzbestätigung“

§ 19a. (1) Die Meldebehörde hat einem Obdachlosen auf Antrag nach dem Muster der Anlage D in zwei Ausfertigungen zu bestätigen, dass er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in dieser Gemeinde hat (Hauptwohnsitzbestätigung), wenn er

1. glaubhaft macht, dass er seit mindestens einem Monat den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen ausschließlich im Gebiet dieser Gemeinde hat, und
2. im Gebiet dieser Gemeinde eine Stelle bezeichnen kann, die er regelmäßig aufsucht (Kontaktstelle).

(2) Die Kontaktstelle gilt als Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes, BGBI. Nr. 200/1982, sofern der Obdachlose hiezu die Zustimmung des für diese Stelle Verfügungsberechtigten nachweist.

(3) Die Hauptwohnsitzbestätigung wird ungültig, wenn der Betroffene gemäß §§ 3 oder 5 bei einer Meldebehörde angemeldet wird oder wenn von einer anderen Meldebehörde eine Bestätigung gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. § 4 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, dass anstelle der Abmeldung die Ungültigkeit zu bestätigen ist.

(4) Für Zwecke des 2. Abschnittes sind Bestätigungen gemäß Abs. 1 Anmeldungen und die Ungültigkeitserklärung gemäß Abs. 3 Abmeldungen gleichzuhalten.

(5) § 9 gilt für Hauptwohnsitzbestätigungen entsprechend.“

14. In § 20 Abs. 3 wird das Klammerzitat „(§ 16 Abs. 1)“ ersetzt durch „(§ 16a Abs. 3)“.

15. Nach § 21 wird folgender § 21a samt Überschrift eingefügt:

„Volkszählung 2001“

§ 21a. (1) Unbeschadet der Bestimmung des § 15a Abs. 2 letzter Satz sind die Bürgermeister ermächtigt, aus Anlass der nächsten Volkszählung nach dem Volkszählungsgesetz 1980, BGBI. Nr. 199 (Volkszählung 2001), von Menschen, die in der Gemeinde einen Wohnsitz haben, eine Wohnsitzerklärung zu verlangen. § 15a Abs. 2 erster Satz gilt.

(2) Wird im Zusammenhang mit der Volkszählung 2001 innerhalb von vier auf den Monat des Zähltages folgenden Kalendermonaten ein Reklamationsverfahren beantragt, ist der Sachverhalt durch die entscheidende Behörde nach Abschluss des Verfahrens der Bundesanstalt Statistik Österreich mitzuteilen.

(3) Zur Überprüfung der Richtigkeit der in den Melderegistern enthaltenen Meldedaten werden gleichzeitig mit der Erhebung der Daten der Volkszählung 2001 die Daten „Name“, „Geburtsdatum“, „Staatsbürgerschaft“ und „Wohnsitze“ der Meldepflichtigen ermittelt. Sind diese zum Zeitpunkt der Ermittlung wegen Abwesenheit nicht erfassbar oder zur Auskunftserteilung nicht fähig, so sind Personen, die im gemeinsamen Haushalt wohnen, der Wohnungsinhaber, der Wohnungsvermieter oder der Hauseigentümer, soweit möglich und zumutbar, auskunftspflichtig.

(4) Ergeben Erhebungen gemäß Abs. 3, dass ein bestimmter Mensch eine Unterkunft aufgegeben hat, ohne sich abzumelden, oder Unterkunft genommen hat, ohne sich anzumelden, ist von der Behörde ohne weiteres Verfahren die Ab- oder Anmeldung von Amts wegen vorzunehmen. Der Betroffene ist von der An- und Abmeldung zu verständigen. Die Abmeldung ist mit dem Ablauf von vier Wochen nach Zustellung der Verständigung über die amtliche Abmeldung bewirkt, sofern der Betroffene innerhalb dieser Frist keine Einwendungen erhebt; erhebt er Einwendungen gilt § 15 Abs. 2 und der Ausgang des Verfahrens ist der Statistik Österreich mitzuteilen.

(5) Der Bundesminister für Inneres kann der Bundesanstalt Statistik Österreich auf deren Verlangen den Zugriff auf das Zentrale Melderegister in der Weise eröffnen, dass sie, soweit dies zur Erfüllung der ihr bei der Durchführung der Volkszählung 2001 übertragenen Aufgaben erforderlich ist, Meldedaten im Datenfernverkehr unentgeltlich ermitteln und verwenden kann“

16. § 22 Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“ und folgender Abs. 5 wird vorangestellt:

„(5) Wegen einer nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommenen An-, Ab- oder Ummeldung ist ein Betroffener nicht strafbar, wenn die Übertretung der Behörde im Zusammenhang mit Erhebungen gemäß § 21a Abs. 3 oder im Zusammenhang mit einer Wohnsitzerklärung (§§ 15a und 21a Abs. 1) bekannt wurde und der Betroffene innerhalb eines Monats ab Erteilung der Auskunft die Richtigstellung vorgenommen hat.“

17. § 23 Abs. 4 lautet:

„(4) Die §§ 1 Abs. 5, 5a, 8 und 9, 2 Abs. 2 Z 3, 11 Abs. 3, 15a, 16, 16a, 16b, 16c, 17 Abs. 3a und 5, 18 Abs. 2a, 19a, 20 Abs. 3, 21a, 22 Abs. 5, 23 Abs. 4 und 25 in der Fassung des Artikel I des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. April 2001 in Kraft; gleichzeitig treten die §§ 18 Abs. 6 und 20 Abs. 8 außer Kraft.“

18. § 25 lautet:

„§ 25. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des § 16 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und des § 16c im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler betraut.“

19. Die Anlage C entspricht folgendem Muster:

Anlage C

WOHNSITZERKLÄRUNG

| | | | |
|--------------------------------------|--|--|--|
| Familienname | Vorname(n) | Geburtsdatum | |
| | | Tag Monat Jahr _____ _____ _____ | |
| Familienstand: | | | |
| <input type="checkbox"/> ledig | <input type="checkbox"/> verheiratet | <input type="checkbox"/> verwitwet | |
| <input type="checkbox"/> geschieden | | | |
| Staatsbürgerschaft: | | | |
| <input type="checkbox"/> Österreich | <input type="checkbox"/> anderer EU-Staat | <input type="checkbox"/> Nicht-EU-Staat | |
| Ich bin: | | | |
| <input type="checkbox"/> berufstätig | <input type="checkbox"/> Hausfrau/mann | <input type="checkbox"/> in Berufsausbildung stehend | <input type="checkbox"/> Kind ohne derzeitigen Schulbesuch |
| <input type="checkbox"/> arbeitslos | <input type="checkbox"/> in Pension, Rente | <input type="checkbox"/> Schüler/Student/in | <input type="checkbox"/> Präsenz(Zivil)diener |
| | | | <input type="checkbox"/> sonstiges |

**Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen für Ihren Hauptwohnsitz und (so vorhanden) für Ihren Nebenwohnsitz.
Die beiliegenden Erläuterungen sollen Sie dabei unterstützen.
Angaben, die über die folgenden Fragen hinausgehen, können in Punkt 8 eingetragen werden.**

| | Hauptwohnsitz | | Weiterer Wohnsitz (Nebenwohnsitz) | | | |
|---|--|------------------|---|--|------------------|---|
| 1. Anschrift: | Name der Gemeinde | Postleitzahl | Name der Gemeinde | Postleitzahl | | |
| | <hr/> | | <hr/> | | | |
| | | | | | | |
| | Straße bzw. Ortschaft | Haus-/Tür-Nr. | Straße bzw. Ortschaft | Haus-/Tür-Nr. | | |
| | <hr/> | | <hr/> | | | |
| | | | | | | |
| 2. Aufenthaltsdauer: Ich verbringe während eines Jahres am Hauptwohnsitz/am Nebenwohnsitz ungefähr folgende Anzahl von Tagen: | Tage des Jahres <hr/> | | Tage des Jahres <hr/> | | | |
| | | | | | | |
| 3. Mitbewohner/Innen: Ich lebe mit folgenden Angehörigen (Familienmitgliedern/Partnern) in diesen Unterkünften und diese sind dort wie folgt gemeldet: Hauptwohnsitz = H Nebenwohnsitz = NW | Verwandtschafts- verhältnis/Lebens- gemeinschaft | Geburts- jahr | gemeldet mit H NW | Verwandtschafts- verhältnis/Lebens- gemeinschaft | Geburts- jahr | gemeldet mit H NW |
| | <hr/> | <hr/> | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | <hr/> | <hr/> | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| | <hr/> | <hr/> | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | <hr/> | <hr/> | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| | <hr/> | <hr/> | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | <hr/> | <hr/> | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| | <hr/> | <hr/> | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | <hr/> | <hr/> | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| | <hr/> | <hr/> | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | <hr/> | <hr/> | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |

→ Bitte wenden!

10

501 der Beilagen

| | Hauptwohnsitz | Weiterer Wohnsitz (Nebenwohnsitz) | |
|---|--|---|--|
| 4. Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften: Ich übe eine solche Funktion an meinem Hauptwohnsitz/meinem Nebenwohnsitz aus: | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| 5. Ausgangspunkt meines Arbeits-, Schulweges: Überwiegend trete ich diesen Weg von meinem Hauptwohnsitz/meinem Nebenwohnsitz aus an: | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| 5. Arbeits-, Schulort: Meine Arbeits-/Ausbildungsstätte befindet sich in: | Name der Gemeinde | Postleitzahl <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> | |
| 7. Minderjährige Kinder: Der Kindergarten, der Hort, die Schule, die Ausbildungs- oder Arbeitsstätte meiner minderjährigen Kinder befindet sich in: | Geburtsjahr 1. Kind <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> 2. Kind <input type="text"/> <input type="text"/> 3. Kind <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> 4. Kind <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> | Name der Gemeinde | Postleitzahl <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> |
| 8. Ergänzende Bemerkungen: | | | |
| Ich bestätige diese Angaben nach bestem Wissen getätigkt zu haben. | | | |
| | | Datum | Unterschrift |

Erläuterungen zur Wohnsitzerklärung

ALLGEMEINES

Der Frage, ob Sie an einem Ort mit **Wohnsitz** oder **Hauptwohnsitz** gemeldet sind, kommt nicht nur aus melderechtlicher Sicht Bedeutung zu. Die entsprechende Meldung hat Auswirkungen auf viele Bereiche des täglichen Lebens. Sie ist nicht nur ausschlaggebend für die Ausübung Ihres Wahlrechts oder die Anmeldung eines Kraftfahrzeuges, sondern hat auch maßgebliche Auswirkungen, wenn es darum geht, Förderungen und Unterstützungen in Anspruch nehmen zu wollen. Es ist daher nicht nur für die Behörden und Ämter wichtig, wo Sie einen Wohnsitz oder Ihren Hauptwohnsitz haben, sondern auch für die Wahrnehmung Ihrer Anliegen.

Sie sind jedoch – wie die nachstehenden Gesetzesekte zeigen – nicht völlig „frei“ in der Bestimmung Ihres Hauptwohnsitzes, sondern Sie müssen diese nach bestimmten Kriterien vornehmen.

Der § 1 Absatz 6 des Meldegesetzes umschreibt den Wohnsitzbegriff wie folgt:

„Ein Wohnsitz eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen, oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, dort bis auf weiteres einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen zu haben.“

Gemäß § 1 Absatz 7 des Meldegesetzes ist unter dem Hauptwohnsitz Folgendes zu verstehen:

„Der Hauptwohnsitz eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Men-

schen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.“

Für den „**Mittelpunkt der Lebensbeziehungen**“ sind vor allem folgende Bestimmungskriterien maßgeblich:

Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen, Ort an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften.

Die **Wohnsitzerklärung** enthält Fragen nach jenen Kriterien, die für die Bestimmung des Mittelpunktes der Lebensbeziehungen maßgeblich sind. Anhand dieser Angaben kann überprüft werden, ob Ihre Lebensumstände mit der in den Melderegistern eingetragenen Wohnsitzqualität (Hauptwohnsitz / Nebenwohnsitz) übereinstimmen.

Beachten Sie bitte, dass der Hauptwohnsitz erst mit 1. Jänner 1995 eingeführt wurde. Auf Meldezetteln, die vor diesem Datum ausgestellt wurden, scheint daher noch der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ auf. War es früher möglich, über mehrere ordentliche Wohnsitze zu verfügen, kann man jetzt nur mehr einen Hauptwohnsitz begründen. Sollten Sie mehrere ordentliche Wohnsitze gehabt haben, ist Ihr Hauptwohnsitz nun melderechtlich dort, wo Sie in die Wähleresidenz für die Nationalratswahl eingetragen sind oder wo Sie sich zuletzt mit Hauptwohnsitz angemeldet haben.

Sollten Sie zu Ihrer Meldesituation oder zu dieser Wohnsitzerklärung Fragen haben, wird Ihnen Ihr Meldeamt gerne behilflich sein.

Ausfüllhilfe zu einzelnen Fragen

Frage 2:

Es ist nicht erforderlich, die Kalendertage genau zu berechnen – dies wird vielfach gar nicht gelingen – sondern es sollte eine ungefähre **Schätzung** vorgenommen werden. Urlaube, die Sie an anderen Orten verbringen, sind nicht einzubeziehen, dh. die Summe muss nicht 365 (366) ergeben.

Frage 3:

Hier sind nur **enge Angehörige** (auch Lebensgefährte/in) einzutragen. Nicht anzugeben sind Personen, mit denen man zwar eine Unterkunft bewohnt, zu denen jedoch keine „familiäre“ Beziehung gegeben ist (zB drei Studenten, die sich eine Wohnung teilen).

Frage 4:

Es ist nicht erforderlich, die ausgeübte Funktion anzuführen, sondern die Frage ist nur mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten. Beispiele für diese Funktionen sind: Gemeinderat; Kirchenrat; Obmann, Schriftführerin eines Vereins usw. Sonstige gesellschaftliche Betätigungen können unter Punkt 8 angegeben werden.

Frage 5:

Für die Beurteilung des überwiegenden Antrittes des Arbeits- oder Schulweges ist der Zeitraum eines Kalenderjahres maßgeblich.

20. Die Anlage D entspricht folgendem Muster:

Anlage D

12

Hauptwohnsitzbestätigung

Zutreffendes bitte ankreuzen ☑ !

| | | | |
|--|--|---|---------------------------------------|
| FAMILIENNAME (in Blockschrift), AKAD. GRAD (abgekürzt) | | Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich | Religionsbekenntnis |
| VORNAME lt. Geburtsurkunde (bei Fremden laut Reisepass) | | STAATSANGEHÖRIGKEIT <input type="checkbox"/> Österreich <input type="checkbox"/> anderer Staat (Name) | |
| Familienname vor der ersten Eheschließung | | | |
| GEBURTS DATUM | GEBURTSORT laut Reisedokument (bei österr. Staatsbürgern auch laut Geburtsurkunde, Bundesland bzw. Staat (Ausland)) | | |
| REISEDOKUMENT bei Fremden (Art, zB Reisepass, Personalausweis; Nummer; Ausstellungsdatum; ausstellende Behörde; Staat) | | | |
| HAUPTWOHNSITZ | ► | Postleitzahl | Ortsgemeinde, Bundesland |
| KONTAKTSTELLE | ► | Straße (Platz) bzw. Ort ohne Straßenname | Haus-Nr. Stiege Tür-Nr. |
| | | Postleitzahl | Ortsgemeinde, Bundesland |
| Soweit bekannt Angabe der ZMR-Zahl | ► | Die Bestätigung der Ungültigkeit | |
| Unterschrift des Betroffenen | <p>Es wird bestätigt, dass der/die oben Genannte seiner/Ihren Hauptwohnsitz in der angegebenen Gemeinde hat. Die Kontaktstelle gilt <input type="checkbox"/></p> <p>gilt nicht <input type="checkbox"/></p> <p>als Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes.</p> | | (Amtsstempel, Datum und Unterschrift) |
| | | | (Amtsstempel, Datum und Unterschrift) |

501 der Beilagen

13

Artikel II

Das Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/2001 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet § 16b „Statistische Erhebungen“ und § 16c entfällt.

2. § 1 Abs. 5 und 5a lauten:

„(5) **Meldedaten** sind sämtliche auf dem Meldezettel (§ 9), dem Gästebuch (§ 10) oder der Hauptwohnsitzbestätigung (§ 19a) festgehaltenen personenbezogenen Daten sowie die Melderegisterzahl (ZMR-Zahl), nicht jedoch die Unterschriften.“

(5a) **Identitätsdaten** sind die Namen, das Geschlecht, die Geburtsdaten (Ort, Datum, Bundesland, wenn im Inland gelegen, und Staat, wenn im Ausland gelegen), die Melderegisterzahl (ZMR-Zahl) und die Staatsangehörigkeit, bei Fremden überdies Art, Nummer, Ausstellungsbehörde und Ausstellungsdatum sowie der Staat der Ausstellung ihres Reisedokumentes.“

3. § 3 Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Für jeden anzumeldenden Menschen ist der Meldezettel entsprechend vollständig auszufüllen.

(3) Für die Anmeldung sind der entsprechend ausgefüllte Meldezettel und öffentliche Urkunden erforderlich, aus denen die Identitätsdaten (§ 1 Abs. 5a) des Unterkunftsnehmers – ausgenommen die Melderegisterzahl – hervorgehen; dieser ist verpflichtet, an der Feststellung seiner Identität mitzuwirken. Erfolgt die Anmeldung mit Hauptwohnsitz und ist der zu Meldende bereits im Bundesgebiet mit Hauptwohnsitz angemeldet, so ist die Abmeldung oder Ummeldung (§ 11 Abs. 2) für diese Unterkunft gleichzeitig bei der nunmehr für den Hauptwohnsitz zuständigen Meldebehörde vorzunehmen.

(4) Die Meldebehörde hat die Anmeldung und gegebenenfalls die Um- oder Abmeldung schriftlich zu bestätigen. Dies hat durch Anbringung des Meldevermerkes auf einer Ausfertigung zu erfolgen, auf der die aufrechten Anmeldungen aus dem Gesamtdatensatz ausgewiesen sind, oder – auf Verlangen des Meldepflichtigen – auf einer Ausfertigung der zuletzt geänderten Meldedaten. Erfolgt im Zuge einer Anmeldung eine Ummeldung bei einer gemäß Abs. 3 zuständigen Meldebehörde, so erfolgt die Berichtigung des Zentralen Melderegisters durch diese; der betroffenen Meldebehörde (Abs. 1) ist im Wege des Zentralen Melderegisters die Möglichkeit zu bieten, sich darüber in Kenntnis zu setzen.“

4. § 4 Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Die Abmeldung kann anlässlich einer Anmeldung auch bei der für die Anmeldung zuständigen Meldebehörde bei Nachweis der Identität des Meldepflichtigen erfolgen.

(3) Für jeden abzumeldenden Menschen ist ein Meldezettel entsprechend vollständig auszufüllen.

(4) Die Meldebehörde hat die Abmeldung auf der schriftlichen Ausfertigung des Gesamtdatensatzes (§ 16) des Betroffenen oder auf dessen Verlangen auf einer Ausfertigung der zuletzt geänderten Meldedaten durch Anbringung des Meldevermerkes zu bestätigen, der dem Meldepflichtigen als Nachweis der Abmeldung zu übergeben ist. Erfolgt eine Abmeldung bei einer gemäß Abs. 2 oder § 3 Abs. 3 zuständigen Meldebehörde, so erfolgt die Berichtigung des Zentralen Melderegisters durch diese; der betroffenen Meldebehörde (Abs. 1) ist im Wege des Zentralen Melderegisters die Möglichkeit zu bieten, sich darüber in Kenntnis zu setzen.“

5. In § 4a lauten die Abs. 1 und 3:

„(1) Die An- und Abmeldung ist erfolgt, sobald der Meldebehörde der entsprechend vollständig ausgefüllte Meldezettel vorliegt.

(3) Die für den Meldepflichtigen bestimmte Ausfertigung der Meldedaten (§§ 3 Abs. 4 sowie 4 Abs. 4) sowie der vorgelegte Meldezettel sind diesem unverzüglich auszufügen oder zuzuleiten; sie verbleiben bei der Behörde, solange die Identität des zu Meldenden nicht mit der jeweils gebotenen Verlässlichkeit festgestellt ist. Zu Dokumentationszwecken ist die Behörde ermächtigt, eine Ablichtung des Meldezettels aufzubewahren.“

5a. Dem § 4a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Ist auf Grund eines vollständig ausgefüllten Meldezettels die Unterkunft des Betroffenen in einem Haus mit mehreren Wohnungen nicht eindeutig einer bestimmten Wohnung zuordenbar, ist die Behörde ermächtigt, eine solche Zuordnung von sich aus durch Ergänzungen des Meldezettels hinsichtlich Stiege und Türnummer vorzunehmen: der Meldepflichtige hat die dazu erforderlichen Angaben zu machen.“

6. § 9 samt Überschrift lautet:**„Meldezettel**

§ 9. Der Meldezettel hat hinsichtlich Inhalt und Form der Anlage A zu entsprechen.“

7. In § 10 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Anstelle der Auflegung einer Gästebuchsammlung gemäß Abs. 1 können Inhaber eines Beherbergungsbetriebes die Melddaten der Gäste automationsunterstützt verarbeiten. Diesfalls erfolgt die Anmeldung gemäß § 5 durch Bekanntgabe der entsprechenden Daten durch den Gast an den Inhaber des Beherbergungsbetriebes; Unterschriftenleistungen gemäß Abs. 5 erfolgen auf schriftlichen Wiedergaben der zum vorgenommenen Meldevorgang verarbeiteten Daten. So gespeicherte Daten sind drei Jahre zu speichern und danach zu löschen und die unterschriebenen schriftlichen Wiedergaben zu vernichten. Der Meldebehörde und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist auf Verlangen jederzeit Zugriff auf die Daten zu gewähren und erforderlichenfalls sind ihnen schriftliche Wiedergaben der Meldevorgänge auszuhändigen. Der Bundesminister für Inneres kann durch Verordnung Regelungen über Datensicherungsmaßnahmen bei der automationsunterstützten Verarbeitung von Melddaten in Beherbergungsbetrieben festlegen.“

8. § 11 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Änderung sonstiger Melddaten kann von der Meldebehörde formlos vorgenommen werden; dem Betroffenen ist eine Ausfertigung der geänderten Melddaten zuzuleiten.“

9. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Meldebehörden sind die Bürgermeister.“

10. § 14 Abs. 1 sowie der einzufügende Abs. 1a lauten:

„(1) Die Meldebehörden haben die Melddaten aller bei ihnen angemeldeten Menschen einschließlich der zugehörigen Abmeldungen evident zu halten (lokales Melderegister); sie sind ermächtigt, mit den Daten eines angemeldeten Menschen Hinweise auf Verwaltungsverfahren (Behörde, Aktenzeichen, Datum der Speicherung) zu verarbeiten. Es darf nicht vorgesehen werden, dass die Gesamtmenge der Melddaten nach dem Religionsbekenntnis geordnet werden kann; andere Auswahlkriterien sind zulässig.

(1a) Die Meldebehörden können ihr lokales Melderegister auch im Rahmen des ZMR führen. Sie haben Melddaten, die zur Änderung des lokalen Melderegisters führen, unverzüglich dem Betreiber des Zentralen Melderegisters zu überlassen und sicherzustellen, dass Anmeldungen gemäß § 3 Abs. 3 und Abmeldungen gemäß § 4 Abs. 2 im lokalen Melderegister nachvollzogen werden.“

11. Dem § 16 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Meldebehörden können Ersuchen gemäß § 14 Abs. 2 dem Bundesminister für Inneres überlassen, um sie regelmäßig mit den im Zentralen Melderegister verarbeiteten Anmeldungen abzugleichen; von der erfolgten Anmeldung eines Gesuchten ist die ersuchende Stelle sowie die Meldebehörde in Kenntnis zu setzen, die das Ersuchen überlassen hat.“

12. § 16b samt Überschrift lautet:**„Statistische Erhebungen**

§ 16b. (1) Zur Durchführung statistischer Erhebungen kann der Bundesminister für Inneres im Wege des ZMR Namen, Geburtsdatum und -ort, Wohnadressen, Staatsangehörigkeit, Familienname vor der ersten Eheschließung und die ZMR-Zahl für die Meldebehörden ermitteln, mit den von den Sozialversicherungsträgern Versicherten zugeordneten Versicherungsnummern in einem Verzeichnis (Gleichsetzungstabelle) verarbeiten und die Auswahlbarkeit der dadurch geschaffenen Personendatensätze nach der ZMR-Zahl und der Sozialversicherungsnummer vorsehen.

(2) Zur Führung der Gleichsetzungstabelle hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger dem Bundesminister für Inneres die von Sozialversicherungsträgern bestimmten Menschen zugeordneten Versicherungsnummern zu übermitteln und – sofern zu einem Menschen bereits ein Personendatensatz im Verzeichnis gemäß Abs. 1 verarbeitet wird – diesem zuzuordnen.

(3) Zur eindeutigen Zuordnung der Versicherungsnummer durch den Hauptverband der Sozialversicherungsträger oder der ZMR-Zahl durch den Bundesminister für Inneres zu Personendatensätzen gemäß Abs. 1 dürfen im Zuge der Errichtung und Führung der Gleichsetzungstabelle die beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger zu Versicherten verarbeiteten Daten sowie die im ZMR verarbeiteten Daten zu Vergleichszwecken herangezogen werden.

(4) Daten, die für die Zuordnung der Versicherungsnummer oder der ZMR-Zahl gemäß Abs. 3 ermittelt wurden, sind zu löschen, sobald die Zuordnung abgeschlossen ist.

501 der Beilagen

15

(5) Die Gleichsetzungstabelle dient der gemeinsamen statistischen Auswertung von Merkmalen unterschiedlicher Datenanwendungen. Es ist bei ihrer Anwendung sicherzustellen, dass jeweils nur ZMR-Zahlen oder Versicherungsnummern dem Datensatz der zu untersuchenden Ausgangsmasse angefügt wird, um zum Datensatz der jeweils anderen Masse Zugang zu erhalten.

(6) Die Anwendung der Gleichsetzungstabelle zur gemeinsamen statistischen Auswertung von Merkmalen unterschiedlicher Datenanwendungen darf durch den Bundesminister für Inneres nur für eine durch Bundesgesetz oder durch eine auf Grund eines Bundesgesetzes erlassenen Verordnung, zu der der Datenschutzrat gehört wurde, angeordnete statistische Erhebung erfolgen.

(7) Der Bundesminister für Inneres hat der Statistik Österreich regelmäßig die für die Wanderungsstatistik benötigten Meldedaten der im Zentralen Melderegister verarbeiteten Anmeldungen einschließlich der zugehörigen Abmeldungen so zu übermitteln, dass sie für den Empfänger indirekt personenbezogen sind. Als Ausgangsmasse für die Wanderungsstatistik hat der Bundesminister für Inneres der Statistik Österreich mit Stichtag 1. Jänner eines jeden Jahres den indirekt personenbezogenen Meldedatenbestand zu übermitteln. Die Statistik Österreich hat die so übermittelten personenbezogenen Daten zu anonymisieren und den Ländern und Gemeinden die sie betreffenden Daten aus der Wanderungsstatistik unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(8) Die im Zentralen Melderegister gespeicherten Daten dürfen für statistische Zwecke nach dem Bundesstatistikgesetz 2000 an Organe der Bundesstatistik oder an nach landesgesetzlichen Vorschriften dazu berufene Organe übermittelt werden. Die Daten sind so zu übermitteln, dass sie für den Empfänger indirekt personenbezogen sind, sofern der Personenbezug für die Durchführung der Untersuchung nicht unerlässlich ist.

13. § 18 Abs. 1 und der anzufügende Abs. 6 lauten:

„(1) Die Meldebehörde hat auf Verlangen gegen Nachweis der Identität Auskunft zu erteilen, ob und zutreffendenfalls wo innerhalb des Bundesgebietes ein bestimmbarer Mensch angemeldet ist. Scheint der gesuchte Mensch nicht als angemeldet auf oder besteht in Bezug auf ihn eine Auskunftssperre, so hat die Auskunft der Meldebehörde zu lauten: „Es liegen über den/die Gesuchte(n) keine Daten für eine Meldeauskunft vor.“ Können die Angaben dessen, der das Verlangen gestellt hat, nicht nur einem Gemeldeten zugeordnet werden, hat die Auskunft der Meldebehörde zu lauten: „Auf Grund der Angaben zur Identität ist der Gesuchte nicht eindeutig bestimmbar; es kann keine Auskunft erteilt werden.“ Für die Zuständigkeit zur Erteilung einer Auskunft ist der Wohnsitz (Sitz) oder Aufenthalt (§ 3 Z 3 AVG) dessen maßgeblich, der das Verlangen stellt. Für andere als im lokalen Melderegister verarbeitete Daten gilt § 16 Abs. 1.

(6) Für die Erteilung einer Meldeauskunft nach Abs. 1 sind Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzusetzen sind.“

14. § 19 Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Meldebestätigungen auf Grund der im Zentralen Melderegister enthaltenen Daten beziehen sich stets auf alle aufrechten Anmeldungen im Bundesgebiet oder die letzte Abmeldung; die dafür zu entrichtenden Verwaltungsabgaben sind in der gemäß § 16a Abs. 8 zu erlassenden Verordnung festzusetzen.“

15. In § 20 Abs. 3 wird die Wortfolge „zu übermitteln, sofern diese für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet“ ersetzt durch „zu übermitteln, wobei das Verlangen im konkreten Fall nur gestellt werden darf, wenn es für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet“ und Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Bei einer den Bezirksverwaltungsbehörden oder Bundespolizeibehörden gemäß § 16a Abs. 4 eingeräumten Abfrageberechtigung ist für fremdenpolizeiliche Zwecke die Auswählbarkeit aller in ihrem örtlichen Wirkungsbereich mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft Angemeldeten vorzusehen.

(5) Bei einer dem Militärkommando jedes Landes gemäß § 16a Abs. 4 eingeräumten Abfrageberechtigung ist die Auswählbarkeit aller in ihrem örtlichen Wirkungsbereich angemeldeten Wehrpflichtigen, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorzusehen.“

16. In § 22 Abs. 6 entfällt der Satzteil „, im Wirkungsbereich von Bundespolizeidirektionen diesen“.

17. Dem § 23 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die §§ 1 Abs. 5 und 5a, 3 Abs. 2 bis 4, 4 Abs. 2 bis 4, 4a Abs. 1, 3 und 4, 9, 10 Abs. 7, 11 Abs. 3, 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 und 1a, 16 Abs. 6, 16b, 18 Abs. 1 und 6, 19 Abs. 2 sowie 20 Abs. 3, 4 und 5, 22 Abs. 6 sowie die Anlage A in der Fassung des Artikels II des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit dem gemäß § 16b Abs. 4 in der Fassung des Artikel I des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 festgelegten Zeitpunkt in Kraft; gleichzeitig treten die §§ 3 Abs. 5, 16c und 20 Abs. 2 außer Kraft.“

18. Die Anlage A entspricht folgendem Muster:

Anlage A

Meldezettel

Zutreffendes bitte ankreuzen I

Erläuterungen auf der Rückseite

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|--|----------|--------|---------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| FAMILIENNAME (in Blockschrift), AKAD. GRAD (abgekürzl) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| VORNAME lt. Geburtsurkunde (bei Fremden laut Reisepass) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Familienname vor der ersten Eheschließung | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| GEBURTSDATUM | | GESCHLECHT | RELIGIONSBEKENNTNIS | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| GEBURTSORT lt. Reisedokument (bei österr. Staatsbürgern auch lt. Geburtsurkunde); Bundesland (Inland) und Staat (Ausland) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| STAATSANGEHÖRIGKEIT Österreich <input type="checkbox"/> andere Staat <input type="checkbox"/> ⇒ Name des Staates: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Angabe der ZMR-Zahl (soweit bekannt): <table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr></table> <table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr></table> <table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr></table> <table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr></table> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| REISEDOKUMENT bei Fremden Art. zB Reisepass, Personalausweis: | | Ausstellungsdatum: Nummer: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ausstellende Behörde, Staat: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ANMELDUNG der Unterkunft in | Straße (Platz) bzw. Ort ohne Straßennamen | | | Haus-Nr. | Stiege | Tür-Nr. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Postleitzahl | Ortsgemeinde, Bundesland | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ist diese Unterkunft Hauptwohnsitz: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| wenn nein, Hauptwohnsitz bleibt in | Straße (Platz) bzw. Ort ohne Straßennamen | | | Haus-Nr. | Stiege | Tür-Nr. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Postleitzahl | Ortsgemeinde, Bundesland | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Zuzug aus dem Ausland? nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ⇒ Angabe des Staates: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ABMELDUNG der Unterkunft in | Straße (Platz) bzw. Ort ohne Straßennamen | | | Haus-Nr. | Stiege | Tür-Nr. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Postleitzahl | Ortsgemeinde, Bundesland | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Sie verziehen ins Ausland? nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ⇒ Angabe des Staates: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Im Falle einer Anmeldung: Unterkunftsgeber (Name in Blockschrift, Unterschrift) | | | Unterschrift des Meldepflichtigen (Bestätigung der Richtigkeit der Melddaten) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Vorderseite

Information für den Meldepflichtigen

1. Eine Anmeldung ist innerhalb von drei Tagen ab Beziehen der Unterkunft, eine Abmeldung innerhalb von drei Tagen vor oder nach Aufgabe der Unterkunft vorzunehmen.
2. Bei der Anmeldung benötigen Sie folgende Dokumente:
 - Öffentliche Urkunden, aus denen Familien- und Vornamen, Familiennamen vor der ersten Eheschließung, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit des Unterkunftnehmers hervorgehen, zB Reisepass und Geburtsurkunde;
 - Unterkunftnehmer, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (Fremde): Reisedokument (zB Reisepass);
 - wenn an der bisherigen Unterkunft aus dem Hauptwohnsitz ein „weiterer Wohnsitz“ wird, ist dort vor Anmeldung des neuen Hauptwohnsitzes eine Ummeldung erforderlich.
3. Für den Inhalt des Meldezettels ist, unabhängig davon, wer den Meldezettel ausfüllt, immer der Meldepflichtige verantwortlich. Kontrollieren Sie daher bitte den Meldezettel auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, auch dann, wenn er von der Behörde ausgefertigt wird.
4. Ihr Hauptwohnsitz ist an jener Unterkunft begründet, an der Sie sich in der Absicht niedergelassen haben, diese zum Mittelpunkt Ihrer Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung auf mehrere Wohnsitze zu, so haben Sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem Sie das überwiegende Naheverhältnis haben. Für den „Mittelpunkt der Lebensbeziehung“ sind vor allem folgende Bestimmungskriterien maßgeblich: Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften. Der Hauptwohnsitz ist für die Eintragung in die „Bundes-Wählerevidenz“ sowie für verschiedene andere Rechtsbereiche (zB Kfz-Zulassung, waffenrechtliche Urkunden, Sozialhilfe) maßgeblich.
5. Bedenken Sie bitte, dass eine Änderung des Hauptwohnsitzes oder eines weiteren Wohnsitzes auch noch weitere Mitteilungspflichten (zB Kfz-Zulassung, waffenrechtliche Urkunden) begründen kann.

Rückseite*

Artikel III

Das Volkszählungsgesetz 1980, BGBl. Nr. 199, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 505/1994, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 entfällt Abs. 3; § 2 Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“ und folgender Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Die Wohnbevölkerung ist die Gesamtzahl aller Personen, die im Bundesgebiet ihren Hauptwohnsitz haben.“

2. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Auskunftserteilung sind Personen in jeder Gemeinde verpflichtet, in der sie einen Wohnsitz haben; in Gemeinden in denen sie nicht den Hauptwohnsitz haben, müssen nur Angaben zu Namen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz gemacht werden.“

3. § 5 Abs. 2 bis 6 lauten:

„(2) Bei der Durchführung der Erhebungen können sich die Gemeinden jener in Z 1 bis 3 genannten Vorgangsweisen bedienen, wobei innerhalb einer Gemeinde unter Berücksichtigung verwaltungsökonomischer Grundsätze und des damit für die Auskunftspflichtigen verbundenen Aufwandes unterschiedliche Erhebungsformen gewählt werden können. In Betracht kommen folgende Vorgangsweisen:

1. Einsatz von Zählorganen, die die Drucksorten an die Auskunftspflichtigen (§ 3 Abs. 1 und 2) verteilen, nach Ausfüllung einsammeln und noch vor Rückmittlung an die Gemeinde vor Ort auf Vollständigkeit überprüfen; hiebei ist es den Auskunftspflichtigen freizustellen, die Drucksorten zu übernehmen, um sie ausgefüllt binnen festgesetzter Frist bei der Gemeinde gegen Empfangsbestätigung abzugeben; die Empfangsbestätigung ist dem Zählorgan an Stelle der Drucksorten zu übergeben;
2. Zurverfügungstellung der Drucksorten auf anderem Weg an Auskunftspflichtige verbunden mit der Aufforderung, diese ausgefüllt binnen festgesetzter Frist bei der Gemeinde abzugeben;
3. Aufforderung der Auskunftspflichtigen zur Behebung der Drucksorten bei der Gemeinde; hiebei ist es den Auskunftspflichtigen freizustellen, diese an Ort und Stelle auszufüllen oder diese zu übernehmen, um sie ausgefüllt binnen festgesetzter Frist bei der Gemeinde abzugeben.

(3) Auskunftspflichtige, die Drucksorten nicht oder nicht vollständig ausgefüllt haben, können von der Gemeinde zur Ausfüllung oder Ergänzung vorgeladen werden. Zur Ausfüllung oder Ergänzung der Drucksorten Vorgeladene haben die zur Überprüfung der Ausfüllung der Drucksorten erforderlichen Dokumente und sonstigen Nachweise vorzulegen.

(4) Die Gemeinde kann zur Durchführung der Erhebung Zählungsstellen einrichten.

(5) Die Anordnungen der Gemeinde gemäß Abs. 2 und 4 sind durch öffentlichen Anschlag rechtzeitig vorher bekannt zu machen.

(6) Im Zuge des Parteienverkehrs sind Geheimhaltungsinteressen der zur Auskunft Verpflichteten gegenüber Dritten zu wahren.“

4. In § 6 Abs. 2, 3 und 5 wird jeweils „Gemeindeübersicht“ durch „Gemeindeergebnis“ in der grammatisch gebotenen Form ersetzt.

5. In § 6 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Weichen die Angaben eines Auskunftspflichtigen zum Wohnsitz oder Hauptwohnsitz von den im Melderegister verarbeiteten Daten ab, sind diese der Meldebehörde zur Kenntnis zu bringen. Für die Feststellung der Wohnbevölkerung und der Bürgerzahl sind diese Abweichungen nur maßgeblich, wenn

1. sie der ersten auf den Zähltag folgenden An-, Ab- oder Ummeldung entsprechen, die innerhalb von drei auf den Monat des Zähltag folgenden Kalendermonaten vorgenommen werden,
2. eine An-, Ab- oder Ummeldung gemäß Z 1 nicht möglich ist oder
3. der Betroffene am Zähltag die Unterkunft aufgegeben hatte.

Kann dadurch kein den tatsächlichen Lebensverhältnissen des Betroffenen entsprechendes Ergebnis für den Zähltag gewonnen werden, hat dies die Statistik Österreich im Zusammenwirken mit der Meldebehörde und dem Betroffenen für die Feststellung der Wohnbevölkerung und der Bürgerzahl abzuklären.“

6. Nach § 6a Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Hat der Bürgermeister im Zusammenhang mit der Volkszählung 2001 bis zum Ende des vierten auf den Monat des Zähltag folgenden Kalendermonats ein Reklamationsverfahren nach § 17 Meldegesetz beantragt, ist das Ergebnis des Verfahrens von der Statistik Österreich bei der Ermittlung der Zahl

501 der Beilagen

19

der Wohnbevölkerung der Gemeinden und der Bürgerzahl der Länder, Gemeinden und Regionalwahlkreise zu berücksichtigen.“

7. § 7 lautet:

„§ 7. (1) Die Statistik Österreich hat die Ergebnisse der Volkszählung so rasch wie möglich zu ermitteln und zu veröffentlichen.

(2) Als Grundlage für die Feststellung der Zahl der Abgeordneten in den Wahlkreisen für die Wahl des Nationalrates (Art. 26 B-VG) sowie der Zahl der von den Ländern in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder (Art. 34 B-VG) ist die endgültige Zahl der österreichischen Staatsbürger, die im Bundesgebiet ihren Hauptwohnsitz haben, zu ermitteln. Danach sind dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Inneres die auf die Länder und Regionalwahlkreise entfallenden Bürgerzahlen unverzüglich schriftlich mitzuteilen sowie diese im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

(3) Die endgültige Zahl der Wohnbevölkerung und die Bürgerzahl sind gemeindeweise zu ermitteln und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.“

8. § 8 lautet:

„§ 8. Der Bund hat den Gemeinden die ihnen durch die Mitwirkung an der Volkszählung erwachsenden Kosten im Rahmen des Finanzausgleiches zu ersetzen.“

9. In § 9 wird „sechs Monaten“ ersetzt durch „sechs Wochen“.

10. In § 10 Abs. 1 lautet in lit. c der zweite Klammerausdruck „§ 2 Abs. 3“ und lit. d entfällt.

11. § 11 lautet:

„§ 11. (1) Vor einer Ordentlichen Volkszählung (§ 10 Abs. 1 lit. a) hat die Statistik Österreich zur Vorbereitung der Zählung und als Hilfe bei der Kontrolle der Vollzähligkeit und der ordnungsgemäßen Ausfüllung der Zählpapiere den Gemeinden die laufend gewarteten Verzeichnisse ihrer Gebäudeadressen (Objektverzeichnis) zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Gemeinden haben diese Verzeichnisse zu überarbeiten und auf den Stand des Zähltags der Volkszählung zu bringen.

(3) Die Verzeichnisse nach Abs. 2 bilden auch die Grundlage für ein nach jeder Ordentlichen Volkszählung von der Statistik Österreich herauszugebendes „Ortsverzeichnis von Österreich“.

(4) Gemeinden, in denen der Bürgermeister Meldebehörde ist und die das Melderegister automationsunterstützt führen oder bei Dienstleistungen im Datenverkehr andere Rechtsträger in Anspruch nehmen, haben die Melddaten samt in der Gemeinde vorhandener Informationen über den Haushalt- und Wohnungszusammenhang, einer Kennung der Datensätze sowie anderer sich aus der Vollziehung des Melderechts ergebender Informationen – abgesehen vom Religionsbekenntnis – in die von der Statistik Österreich zur Verfügung zu stellende EDV-Applikation, die das Objektverzeichnis enthält, einzubringen. Darüber hinaus sind sie ermächtigt, für die Durchführung der Volkszählung notwendige Informationen, wie insbesondere organisatorische Hinweise für die Zählorgane, in dieser Applikation zu verarbeiten.

(5) Gemeinden, in denen Bundespolizeidirektionen Meldebehörde sind, steht es frei, die EDV-Applikation der Statistik Österreich in Anspruch zu nehmen. Sofern diese Gemeinden jedoch in die EDV-Applikation Daten einbringen, können anstelle der Melddaten die entsprechenden Daten aus Datenverarbeitungen, die von Organen der Gemeinde geführt werden, treten.

(6) Weichen die Erhebungsergebnisse der Volkszählung von den gemäß Abs. 4 und 5 eingebrachten Daten ab, sind diese Abweichungen in die EDV-Applikation aufzunehmen.

(7) Stehen die Abweichungen gemäß Abs. 6 mit einer notwendigen An-, Ab- oder Ummeldung eines Wohnsitzes oder Hauptwohnsitzes in Zusammenhang, so sind die Informationen über die Durchführung dieser Meldevorgänge, soweit sie für die Vollzähligkeitsprüfung der Volkszählungsangaben notwendig sind, spätestens am Ende des dritten auf den Monat des Zähltags folgenden Kalendermonats in die EDV-Applikation aufzunehmen und diese in den zentralen Bestand der Statistik Österreich einzubringen.

(8) Nehmen Gemeinden die EDV-Applikation der Statistik Österreich gemäß Abs. 5 nicht in Anspruch, haben diese ihre Daten der Statistik Österreich in jener Form zu übermitteln, die den in Abs. 6 und 7 gestellten Anforderungen und der von der Statistik Österreich näher zu bestimmenden Datenschnittstelle entspricht.

(9) Gemeinden, in denen der Bürgermeister Meldebehörde ist und die das Melderegister weder automationsunterstützt führen, noch bei Dienstleistungen im Datenverkehr andere Rechtsträger in An-

spruch nehmen, haben bei der Statistik Österreich ihr Objektverzeichnis in Form eines Ausdrucks anzufordern, diesen gemäß Abs. 2 zu überarbeiten und nach Abschluss aller Überprüfungsarbeiten gemäß § 6 Abs. 2 in ausgefüllter Form den Drucksorten anzuschließen.

(10) In Gemeinden gemäß Abs. 9 sind den Drucksorten für alle in der Gemeinde erhobenen Personen Kopien der Meldezettel beizulegen, auf denen zu vermerken ist, ob diese Personen in der Wählerevidenz eingetragen sind.“

12. Der bisherige § 12 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die §§ 2 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 bis 6, 6 Abs. 2, 2a. 3 und 5, 6a Abs. 1a, 7, 8, 9, 10 Abs. 1 lit. c sowie § 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. April 2001 in Kraft; gleichzeitig tritt § 10 Abs. 1 lit. d außer Kraft.“

Artikel IV

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2001, wird geändert wie folgt:

1. § 360 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Sozialversicherungsträger und der Hauptverband haben zur Sicherung der Unverwechselbarkeit und Richtigkeit der von ihnen verwendeten Daten sowie zur Durchführung ihrer Verfahren das Recht, das Verfahren der Meldebehörden nach § 14 Abs. 2 des Meldegesetzes 1991 in Anspruch zu nehmen. Sie sind verpflichtet, bei Änderungen (Feststellung, Richtigstellung usw.) von Familiennamen, Vornamen, Geschlechtsangabe, Staatsbürgerschaft und Geburtsdaten sowie der ZMR-Zahl (§ 16 Meldegesetz 1991) mit dem Zentralen Melderegister beim Bundesminister für Inneres zum Zwecke der Führung der Gleichsetzungstabelle (§ 16b Meldegesetz 1991 in der Fassung des Artikels II des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001) zusammenzuarbeiten und dort geänderte Daten zu verwenden, soweit dies zur eindeutigen Identifizierung einer Person notwendig ist. Leistungsansprüche, Anwartschaften oder deren Veränderungen können aus solchen Änderungen nicht abgeleitet werden.“

2. § 460b wird folgender Satz angefügt:

„Veränderungen oder Feststellungen der Versicherungsnummer sowie von Familiennamen, Vornamen, Geschlechtsangaben, Staatsbürgerschaft und Geburtsdaten, deren Notwendigkeit sich im Verfahren vor den Sozialversicherungsträgern ergeben hat, sind dem Bundesminister für Inneres zur Verwendung im Rahmen der Gleichsetzungstabelle (§ 16b Meldegesetz 1991 in der Fassung des Artikels II BGBl. I Nr. xxx/2001) zu übermitteln.“

Minderheitsbericht der sozialdemokratischen Abgeordneten im Ausschuss für innere Angelegenheiten

gemäß § 42 Abs. 4 GOG

zur Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Meldegesetz 1991, das Volkszählungsgesetz 1980 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden (424 der Beilagen)

Aus nachstehend angeführten und in Folge noch präzisierten Gründen ergibt sich, dass die Sozialdemokratie dieser Regierungsvorlage nicht zustimmen kann, da damit ein massiver Anschlag auf die Privatsphäre der Menschen in diesem Lande unternommen wird.

- Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage wird der „Gläserne Mensch“ geschaffen. Durch das Zentrale Melderegister (ZMR) werden erstmals alle in Österreich aufhältigen Menschen in einer zentral geführten Datenbank erfasst. Die besondere Brisanz liegt in der Schaffung einer Personenkennzahl, also in der Zuordnung von Zahlen zu allen im ZMR erfassten Menschen, wobei die ZMR-Zahl eines Menschen in einer Gleichsetzungstabelle der Sozialversicherungsnummer desselben Menschen zugeordnet wird. Der Bundesminister für Inneres führt die Gleichsetzungstabelle und verfügt daher sowohl über die ZMR-Zahl als auch über die Sozialversicherungsnummer eines Menschen. Dem Bundesminister für Inneres ist die Anwendung der Gleichsetzungstabelle „zur gemeinsamen statistischen Auswertung von Merkmalen unterschiedlicher Datenanwendung“ auf der Grundlage einer von ihm erlassenen Verordnung gestattet, sofern nur der Datenschutzrat zu dieser Verordnung gehört worden ist (als unabhängig von der zustimmenden oder ablehnenden Stellungnahme des Datenschutzzrates). Davon unabhängig kann der Bundesminister für Inneres jedoch für Zwecke der Sicherheitspolizei oder der Strafrechtspflege ZMR-Daten zu Verknüpfungsanfragen verwenden; dies ermöglicht auch eine Verknüpfung mit Sozialversicherungsdaten.

Wenn überhaupt jemals, so wird mit dieser Gesetzesvorlage an der Schwelle zum Informationszeitalter die Gefahr des gläsernen Menschen geschaffen. Es klingt merkwürdig, wenn an mehreren Stellen des Entwurfs davon gesprochen wird, dass die ZMR-Zahl die Unverwechselbarkeit der im Register erfassten Menschen gewährleiste. Nach einem verbreiteten Menschenbild ist der Mensch schon vor der Errichtung des ZMR unverwechselbar. Wenn der Entwurf von der Unverwechselbarkeit der An- und Abgemeldeten spricht, meint er in Wahrheit die Unverwechselbarkeit staatlich verwalteter Personendatensätze. Tatsächlich verfolgt der Entwurf die Tendenz zu ermöglichen, dass der Staat und insbesondere der Bundesminister für Inneres mit Hilfe von ZMR-Zahl und Sozialversicherungsdaten jeden Menschen, der in Österreich aufhältig ist, möglichst genau und umfassend informationell erfasst. Damit hat jeder, der Zugang zum Meldezettel erhält, damit auch Kenntnis von der Personenkennzahl.

Die SPÖ fordert daher die Übertragung des Zentralen Melderegisters vom Bundesminister für Inneres an eine unabhängige Behörde (zB Datenschutzkommision oder Statistik Österreich); dadurch sollte auch der Konzentration informationeller Macht in einer Hand entgegengewirkt werden. Die datenschutzrechtlichen Regelungen und Kontrollmechanismen sollten wesentlich verbessert und die Datenhaltung transparenter werden.

- Darüber hinaus werden unter dem Vorwand der Klärung des (Haupt)Wohnsitzes eines Menschen Nachforschungen in einem Umfang legalisiert, der völlig unverhältnismäßig ist, zumal es nicht nur den unmittelbar Betroffenen, sondern in weitem Umfang auch Familienangehörige involviert. Der enorme Aufwand, den die Regierungsvorlage zur Klärung des Bestehens eines Wohnsitzes getrieben sehen will, ist auch insofern bedenklich, als es letztlich nur darauf ankommt, wo der Hauptwohnsitz besteht, dieser jedoch im Falle des Bestehens einer Mehrzahl von Wohnsitzen vom Einzelnen zu bestimmen ist. Diese Entscheidung unterliegt jedoch ohnehin keiner behördlichen Überprüfung.

Weil eine Person – aus welchen Gründen immer (Schlamperei, Unvermögen) – keine Wohnsitzerklärung abgibt, soll der Bürgermeister berechtigt sein, von den Bezirksverwaltungs-, Schul-, Kraftfahr- und Finanzbehörden sowie von den Trägern der Sozialversicherungen alle Auskünfte zu verlangen, die Aufschluss über den Wohnsitz geben können, und zwar nicht nur hinsichtlich des Wohnsitzes des unmittelbar Betroffenen selbst, sondern auch bezüglich des Wohnsitzes des Ehegatten oder Lebensgefährten und der minderjährigen unverheirateten Kinder. Diesen gegenüber sind solche schweren Eingriffe in die Privatsphäre und das Familienleben durch nichts gerechtfertigt.

Die SPÖ fordert daher eine verfassungskonforme Redimensionierung der zur Feststellung eines Wohnsitzes zulässigen Eingriffe in Privat- und Familiensphäre.

- Bei der Volkszählung droht das Chaos. Der Innenminister war ein Jahr lang säumig; jetzt soll plötzlich der Gesetzgeber im Ruck-Zuck-Verfahren das Versäumte nachholen; wegen der Sensibilität der Angelegenheit für die Rechte der Betroffenen bedarf es aber der Beiziehung von Experten, insbesondere aus dem Bereich des Datenschutzes.

Auch die Öffentlichkeit ist noch in keiner Weise davon informiert, was der Innenminister plant: Es wäre hoch an der Zeit, dass eine Aufklärung erfolgt, was die bevorstehende Volkszählung – im Unterschied zu den bisherigen – für die Betroffenen bedeutet: Dass nämlich beabsichtigt ist, die Volkszählungsdaten für andere Materien zu verwenden, insbesondere für das Meldewesen. Dadurch kommt es zu einer Kriminalisierung jener, die bei der Volkszählung preisgeben, Meldepflichten verletzt zu haben.

Wenn es schon zur Parallelaktion kommt, wäre besonders wichtig, dass den Betroffenen deutlich mitgeteilt wird, dass ihre Auskünfte nicht nur für die Volkszählung, sondern auch für Zwecke des Meldewesens verwendet werden.

Dann stellt sich freilich die Frage, wie sich ein Betroffener verhalten soll, der eine An- oder Abmeldung unterlassen hat. Die in der Regierungsvorlage hergestellte Verknüpfung von Volkszählung und Meldewesen führt zu einem verfassungswidrigen Ergebnis, weil die im Volkszählungsgesetz normierte Verpflichtung zur Auskunft (§ 3 Abs. 1 VolkszählG); die unter Strafsanktion steht (§ 9 VolkszählG), bei Verwendung dieser Daten auch im Meldewesen in jenen Fällen, in denen der Befragte eine Verpflichtung zur An- oder Abmeldung missachtet hat, auf einen Zwang zur Selbstbelastung hinausläuft.

Die SPÖ fordert daher eine klare Trennung von Volkszählung und Meldewesen sowie eine eingehende Information der Öffentlichkeit über die beabsichtigte Verwendung der durch die Volkszählung gewonnenen Information.

- Dass durch die Volkszählung erhobene personenbezogene Daten für Zwecke des Meldewesens verwendet werden, verletzt zwingendes Recht der EU: Die EG-Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) geht davon aus, dass für statistische Zwecke ermittelte Daten nicht auch für andere Zwecke verwendet werden dürfen. Ebenso normiert die einschlägige Empfehlung des Europarates – R (97) 18 – ein Verbot der Verwendung von für statistische Zwecke ermittelten Daten für andere Aufgaben (Prinzip der statistischen Geheimhaltung). Die Sektion Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts hat darauf im Begutachtungsverfahren ausdrücklich hingewiesen und vorgeschlagen, die Ermittlung von Meldedaten von der Durchführung der Volkszählung organisatorisch deutlich zu trennen. In diesem Sinn hat auch der Datenschutzrat gefordert, „dass die Durchführung der Volkszählung und die Ermittlung von Daten für Meldezwecke voneinander getrennt erfolgen soll, wobei diese Trennung für den betroffenen Bürger in aller Deutlichkeit erkennbar sein muss“.

Die SPÖ fordert daher eine glasklare rechtliche und organisatorische Trennung der Volkszählung von der Erhebung von Meldedaten zum Aufbau des Zentralen Melderegisters.

- Durch die Hauptwohnsitzbestätigung werden Obdachlose stigmatisiert. Um ein stark diskriminierendes duales System zu vermeiden, sollte nach einer Regelung gesucht werden, die keine spezifische Hauptwohnsitzbestätigung für Obdachlose vorsieht, sondern auch diesen einen Zugang zu einem Meldezettel

nach dem Muster der Anlage A eröffnet. Obdachlose sollten an der Kontaktstelle (im Sinne des § 19a Abs. 1 Z 2 MeldeG idF der Regierungsvorlage) gemeldet sein.

Die SPÖ fordert daher, dass auch Wohnsitzlose einen ganz normalen Meldezettel haben und bei einer Kontaktstelle gemeldet sein sollten.

- Der Österreichische Städtebund hat mit Schreiben vom 8. August 2000 die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium begehrts, diesem Begehren ist jedoch von der Bundesregierung nicht Rechnung getragen worden. Daher ist die Frage nach dem gesetzmäßigen Zustandekommen der Novelle zu stellen. Jedenfalls ist mit Ersatzforderungen der Gemeinden gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus zu rechnen.

Die SPÖ fordert daher die Einhaltung des Konsultationsmechanismus zum Schutz finanzieller Interessen des Bundes. Die Volkszählung und der Aufbau des ZMR sollten nicht zum Anlass genommen werden, Kosten des Bundes auf die Gemeinden zu überwälzen.

Zu Art. I:

Zu Z 2, § 1 Abs. 5:

Das Religionsbekenntnis sollte – so wie die Unterschrift – aus dem Begriff der Melddaten ausgenommen werden, da die Registrierung des Religionsbekenntnisses einen Service für die Religionsgemeinschaften darstellt, der jedoch für das Meldewesen selbst keine Bedeutung hat. (Dies haben im Begutachtungsverfahren viele Stellen gefordert, zB der Datenschutzzrat.)

Zu Z 4, § 1 Abs. 8 neu, Definition des Begriffes „Mittelpunkt der Lebensbeziehungen“:

Der Begriff „Mittelpunkt der Lebensbeziehungen“ hat zentrale Bedeutung für die Definition des Begriffs „Hauptwohnsitz“ in § 1 Abs. 7 MeldeG. Dieser Begriff ist jedoch von Art. 6 Abs. 3 B-VG verfassungsgesetzlich vorgegeben: Zufolge dieser Bestimmung kommt es für die Bestimmung des Mittelpunkts der Lebensbeziehungen auf eine „Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen einer Person“ an. Es ist dem einfachen Gesetzgeber unbenommen, den verfassungsgesetzlich vorgegebenen Begriff „Mittelpunkt der Lebensbeziehungen“ aufzufüllen (etwa durch eine bloß demonstrative Aufzählung von Kriterien), er darf dabei jedoch über die verfassungsgesetzlich vorgegebenen Grenzen nicht hinausgehen. Die von der Regierungsvorlage vorgeschlagene Definition in § 1 Abs. 8, die im Zusammenhang mit der Wohnsitzerklärung nach der Anlage C zu § 15a Abs. 1 MeldeG zu sehen ist, tut dies jedoch in mehrfacher Weise.

Etwa releviert sie den Schulort von minderjährigen Kindern schlechthin, also auch in Bezug auf ein außereheliches Kind oder auf ein Kind eines geschiedenen Elternteils, der für dieses Kind nicht zur Obsorge verpflichtet ist und unter Umständen keinerlei Beziehung zu diesem Kind unterhält.

Das Kriterium „Wohnsitz der übrigen ... Familienangehörigen“ ist (abgesehen von der Merkwürdigkeit der Einschränkung „übrigen“ – in Bezug auf welchen Angehörigen?) ohne erkennbare Grenze. Ist der Wohnsitz des Großvaters, des Onkels usw. von Relevanz? Kurz: Die als insbesondere maßgeblich angeführten Kriterien sind weit überschießend formuliert. Damit verlässt der Entwurf jedoch den Boden der verfassungsgesetzlich vorgegebenen Definition des Hauptwohnsitzbegriffs. Mit dieser überschreitenden Definition ist zudem die Tendenz zur Unsachlichkeit und zur unverhältnismäßigen Ermittlung personenbezogener Daten verbunden und damit die Tendenz zu Grundrechtsverletzungen.

Zu Z 7 (§ 15a neu, „Wohnsitzerklärung“):

Die Verpflichtung zur Abgabe der Wohnsitzerklärung nach § 15a Abs. 1 ist in der Weise sanktioniert, dass ihre Missachtung ein Recht des Bürgermeisters – nach dem neuen § 17 Abs. 3a – auslöst, Auskünfte von einer Mehrzahl von Behörden, von den Sozialversicherungsträgern und vom Arbeitsmarktservice zu erhalten. Aus datenrechtlicher Sicht ist die Frage wichtig, welche Sicherungen gegen einen Missbrauch der äußerst sensiblen, in die Privat- und Familiensphäre eingreifenden Daten der Wohnsitzerklärung bestehen. Die Regelung des § 15a Abs. 2 weist jedoch erhebliche Defizite auf: Es fehlt die Bestimmung, dass die mit der Wohnsitzerklärung ermittelten Daten zu keinen anderen Zwecken als zur Überprüfung der Richtigkeit der im Melderegister gespeicherten Daten verwendet werden darf. Damit sind auch Übermittlungen an andere Behörden nicht ausgeschlossen.

Es fehlt jede Regelung hinsichtlich der Löschung der mit der Wohnsitzerklärung ermittelten Daten in den Fällen von Reklamationsverfahren. Damit wird gerade in den strittigen Fällen eine grenzenlose Verarbeitung der sensiblen Daten aus der Wohnsitzerklärung möglich. (Darauf hat das Bundesministerium für Justiz im Begutachtungsverfahren hingewiesen!)

Im Übrigen ist symptomatisch, dass nach § 15a Abs. 2 MeldeG idF der Regierungsvorlage die Daten vier Monate nach Einlangen beim Bürgermeister zu löschen sind, die Erläuterungen zu dieser Bestimmung hingegen von einer dreimonatigen Frist sprechen.

Zu Z 8 (§ 16):

Nach § 16 Abs. 4 ordnet der Bundesminister für Inneres jeden Gesamtdatensatz (das ist zufolge § 16a Abs. 2 die Gesamtheit der Meldedaten eines Menschen) eine Melderegisterzahl (ZMR-Zahl) zu. Diese Bestimmung schafft erstmals für alle in Österreich aufhältigen Menschen ein durchgängiges System von Personenkennzahlen und ist damit der Einstieg in eine neue Ära, in der es möglich sein wird, einen Menschen anhand seiner Kennzahl quer durch alle möglichen Register und Datenbanken zu verfolgen und sich so von ihm ein umfassendes Bild zu verschaffen (eben diese Möglichkeit meint die Chiffre vom „gläsernen Menschen“).

Es liegt in der Konsequenz dieses Bestrebens, dass der bereits begutachtete Ministerialentwurf einer Passgesetz-Novelle 2001 eine Ermächtigung der Passbehörden zur automationsunterstützten Verarbeitung der ZMR-Zahl (anstelle der Namen der Eltern) vorsehen will, auch in der zentralen Evidenz (§ 22b Abs. 1 Passgesetz 1992), auf die der Bundesminister für Inneres als Passbehörde Zugriff hat.

Zu Z 9 (§§ 16a und 16b):

§ 16a (Verwendung der ZMR-Daten):

§ 16a Abs. 3 ermöglicht die „kleine“ Rasterfahndung, also Verknüpfungsanfragen im Hinblick auf Datenbestände der Sicherheitsbehörden, die diese aus verschiedenen Materienbezügen ermittelt haben. Auf diese Weise kann Wissen der Sicherheitsbehörde als Meldebehörde mit Wissen insbesondere der Sicherheitsbehörde als Sicherheitspolizeibehörde zusammengeführt werden. Etwa könnte bei Ermittlungen im Kontext einer suspekten Gruppe (erweiterte Gefahrenforschung!) eruiert werden, welche männlichen Angehörige einer bestimmten Nationalität im Umkreis eines Wohnhauses gemeldet sind oder sich innerhalb der letzten sechs Monate dort angemeldet haben. Die Ermöglichung sicherheitspolizeilicher Verknüpfungsanfragen ist deshalb bemerkenswert, weil das Sicherheitspolizeigesetz (SPG) selbst solche Verknüpfungen ausdrücklich untersagt (§ 53 Abs. 2 SPG).

Einen eher bedenklichen Beitrag zur Budgetsanierung leistet § 16a Abs. 5, der den Bundesminister für Inneres ermächtigt, einer Privatperson eine Onlineabfrage vom ZMR zu ermöglichen, sofern diese Person glaubhaft macht, dass sie „regelmäßig Meldeauskünfte zur erwerbsmäßigen Geltendmachung oder Durchsetzung von Rechten oder Ansprüchen benötigen“. Für jede Auskunft ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten. Hier eröffnet sich dem Bundesministerium für Inneres eine Einnahmequelle: Rechtsanwälte, Steuerberater, Privatdetektive, Inkassobüros und die Rechtsabteilungen größerer Unternehmen können sich online im ZMR informieren, wo jemand mit Haupt- und wo mit Nebenwohnsitz gemeldet ist und seit wann. Sachlich nicht gerechtfertigt ist die Beschränkung dieser Möglichkeit auf die „erwerbsmäßige“ Geltendmachung von Rechten: zB handeln Opferhilfeverbände ohne Erwerbsabsicht und wären deshalb ausgeschlossen. Nach dem vorgeschlagenen § 16a Abs. 9 sollen alle Stellen, die Bundesgesetze vollziehen, aus Anlass einer Anknüpfung an den Hauptwohnsitz verpflichtet sein, sich „von der sachlichen Richtigkeit ihrer Wohnsitzanknüpfung durch Ermittlung des Gesamtdatensatzes des Betroffenen zu überzeugen“. Diese Bestimmung ist insofern sprachlich missglückt, als die Ermittlung des Gesamtdatensatzes nur dann ein geeignetes Mittel ist, sich von der Richtigkeit einer Wohnsitzanknüpfung zu überzeugen, wenn der Gesamtdatensatz stimmt. Ansonsten ist die Ermittlung dieses Datensatzes für die vollziehende Stelle in Wahrheit unerheblich. Worum es dieser Bestimmung geht ist vielmehr, alle Stellen zugunsten der laufenden Kontrolle der Richtigkeit des Zentralen Melderegisters in die Pflicht zu nehmen.

§ 16b (Errichtung des ZMR):

Die Regelung des § 16b Abs. 2 sieht vor, dass (wieder einmal) zur „Sicherstellung der Unverwechselbarkeit der An- und Abmeldeten“ Meldedaten mit Daten der Sozialversicherung oder aus anderen gesetzlich vorgesehenen Registern (Führerschein-, Kfz-Register) abgeglichen werden dürfen. Diese Ermächtigung geht sehr weit und ermöglicht umfangreiche Eingriffe in die Grundrechtssphäre der Gemeldeten. Die Missbrauchsmöglichkeiten solcher Verknüpfungen von Registern sind enorm.

Besonders problematisch ist jedoch die Abgleichung mit den Sozialversicherungsdaten, und zwar zum einen deshalb, weil diese Daten als Gesundheitsdaten besonders sensibel sind, zum anderen jedoch schon aus dem Grunde, dass es in der Folge nach Art. II Z 12, § 16b Abs. 2 ohnehin zu einem Abgleich der ZMR-Daten mit den Daten des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger kommt. Dieser doppelte Abgleich derselben Dateien zu verschiedenen Zeitpunkten erscheint jedenfalls als überschießend und deshalb verfassungsrechtlich bedenklich. Zu folge § 16b Abs. 4 legt der Bundesminister für Inneres den

Zeitpunkt der Aufnahme des Echtbetriebes des Zentralen Melderegisters mit Verordnung fest. Mit diesem Zeitpunkt treten die Bestimmungen des Art. II in Kraft (Art. II Z 17 betreffend § 23 Abs. 5 MeldeG). Das bedeutet, dass die Verordnung des Bundesministers für Inneres nach § 16b Abs. 4 weit reichende Folgen für die Datenrechte aller in Österreich aufhältiger Menschen hat. Nicht zuletzt sind die zur Errichtung des ZMR ermittelten Daten – einschließlich der Sozialversicherungsdaten! – spätestens mit dem per Verordnung bestimmten Tag zu löschen, werden also bis zu diesem Zeitpunkt verwendet werden.

Angesichts der Bedeutung dieses Zeitpunktes ist überraschend, dass das Gesetz keinerlei explizite Determinierung des vom Bundesminister für Inneres zu bestimmenden Datums enthält. Der Bundesminister für Inneres hat es daher auch in der Hand, die Verordnung nicht zu erlassen und damit die Realisierung des mit Art. II intendierten bundesgesetzlichen Regelungsmodells zu vereiteln. Im Lichte des Legalitätsprinzips des Art. 18 B-VG erscheint die Bestimmung des § 16 Abs. 4 verfassungsrechtlich bedenklich. (Auch das Bundesministerium für Justiz hat im Begutachtungsverfahren die Regelungstechnik, der zufolge der Bundesminister für Inneres über den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens eines Bundesgesetzes bestimmt, für bedenklich erklärt.)

Zu Z 10 (§ 17 Abs. 3a):

Weil eine Person – aus welchen Gründen immer (Schlamperei, Unvermögen) – keine Wohnsitzerklärung abgibt, soll der Bürgermeister berechtigt sein, von den Bezirksverwaltungs-, Schul-, Kraftfahr- und Finanzbehörden sowie von den Trägern der Sozialversicherungen alle Auskünfte zu verlangen, die Aufschluss über den Wohnsitz geben können, und zwar nicht nur hinsichtlich des Wohnsitzes des unmittelbar Betroffenen selbst, sondern auch bezüglich des Wohnsitzes des Ehegatten oder Lebensgefährten und der minderjährigen unverheirateten Kinder. Diesen gegenüber sind solche schweren Eingriffe in die Privatsphäre und das Familienleben durch nichts gerechtfertigt. Die Bestimmung ist verfassungswidrig und zeigt deutlich, wie wenig sich der Entwurf um einen Ausgleich zwischen den verfolgten ordnungspolitischen Vorstellungen einerseits und betroffenen Grundrechten andererseits bemüht.

Zu Z 13 (§ 19a):

Um ein stark diskriminierendes duales System zu vermeiden, sollte nach einer Regelung gesucht werden, die keine spezifische Hauptwohnsitzbestätigung für Obdachlose vorsieht, sondern auch diesen einen Zugang zu einem Meldezettel nach dem Muster der Anlage A eröffnet. Obdachlose sollten an der Kontaktstelle (im Sinne des § 19a Abs. 1 Z 2 MeldeG idF der Regierungsvorlage) gemeldet sein.

Zu Z 15 (§ 21a):

Die Parallelaktion – also das Umfunktionieren der Volkszählung 2001 zu einer melderechtlichen Gesamterhebung – ist aus den folgenden Gründen abzulehnen: Dass durch die Volkszählung erhobene personenbezogene Daten für Zwecke des Meldewesens verwendet werden, verletzt zwingendes Recht der EU: Die EG-Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) geht davon aus, dass für statistische Zwecke ermittelte Daten nicht auch für andere Zwecke verwendet werden dürfen. Ebenso normiert die einschlägige Empfehlung des Europarates – R (97) 18 – ein Verbot der Verwendung von für statistische Zwecke ermittelten Daten für andere Aufgaben (Prinzip der statistischen Geheimhaltung). Die Sektion Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts hat darauf im Begutachtungsverfahren ausdrücklich hingewiesen und vorgeschlagen, die Ermittlung von Meldedaten von der Durchführung der Volkszählung organisatorisch deutlich zu trennen. In diesem Sinne hat auch der Datenschutzrat gefordert, „dass die Durchführung der Volkszählung und die Ermittlung von Daten für Meldezwecke voneinander getrennt erfolgen soll, wobei diese Trennung für den betroffenen Bürger in aller Deutlichkeit erkennbar sein muss“.

Wenn es schon zur Parallelaktion kommt, wäre besonders wichtig, dass den Betroffenen deutlich mitgeteilt wird, dass ihre Auskünfte nicht nur für die Volkszählung, sondern auch für Zwecke des Meldewesens verwendet werden.

Dann stellt sich freilich die Frage, wie sich ein Betroffener verhalten soll, der eine An- oder Abmeldung unterlassen hat. Die in der Regierungsvorlage hergestellte Verknüpfung von Volkszählung und Meldewesen führt zu einem verfassungswidrigen Ergebnis, weil die im Volkszählungsgesetz normierte Verpflichtung zur Auskunft (§ 3 Abs. 1 VolkszählG), die unter Strafsanktion steht (§ 9 VolkszählG), bei Verwendung dieser Daten auch im Meldewesen in jenen Fällen, in denen der Befragte eine Verpflichtung zur An- oder Abmeldung missachtet hat, auf einen Zwang zur Selbstbelastung hinausläuft. Der Verfassungsgerichtshof sieht darin bekanntlich einen Verstoß gegen das Anklageverfahren gemäß Art. 90 Abs. 2 B-VG. Daran ändert im Prinzip auch nichts, dass § 22 Abs. 5 MeldeG in der Fassung der Regierungsvorlage einen Strafaufhebungsgrund für den Fall normieren will, dass der Meldebehörde die

Verwaltungsübertretung im Kontext der Volkszählung bekannt wird, da ein solcher Strafaufhebungsgrund zunächst die Strafbarkeit des Verhaltens unberührt lässt. Hinzu kommt jedoch, dass der Betroffene nach der Bestimmung des § 22 Abs. 5 nur dann straffrei wird, wenn er innerhalb eines Monats ab Erteilung seiner Auskunft die Richtigstellung vorgenommen hat. Dies wird jedoch vielfach daran scheitern, dass die Behörde dieses Verhalten nicht abzuwarten, sondern gemäß § 21a Abs. 4 MeldeG idF der Regierungsvorlage die An- oder Abmeldung von Amts wegen vorzunehmen hat. Damit ist jedoch die Richtigstellung erfolgt und eine weitere Richtigstellung durch den Betroffenen nicht mehr möglich. Mit anderen Worten will § 22 Abs. 5 eine goldene Brücke eröffnen, die jedoch § 21a Abs. 4 derselben Regierungsvorlage verschließt. Diese Regelung ist in einem verfassungswidrigen Ausmaß unsachlich. Denn letztlich hängt die Strafbarkeit vom Zuvorkommen ab, mithin vom Arbeitstempo der Meldebehörde. Dies unterstreicht jedoch das Ergebnis, dass es mit der Volkszählung 2001 zu einer verfassungswidrigen Verpflichtung kommt, sich selbst eines meldegesetzwidrigen und strafbaren Verhaltens zu bezichtigen.

Zu Art. II:

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 5 und 5a):

Bemerkenswert ist, dass § 1 Abs. 5a die ZMR-Zahl – neben dem Namen, dem Geschlecht, den Geburtsdaten und der Staatsbürgerschaft – zu den Identitätsdaten eines Menschen zählt.

Zu Z 12 (§ 16b „Statistische Erhebungen“):

Zur Durchführung statistischer Erhebungen kann der Bundesminister für Inneres Personendatensätze des ZMR – einschließlich der ZMR-Zahl – gemeinsam mit Sozialversicherungsnummern in einem Verzeichnis (namens „Gleichsetzungstabelle“) verarbeiten und die Auswahlbarkeit der Personendatensätze nach der ZMR-Zahl und der Sozialversicherungsnummer vorsehen (§ 16b Abs. 1).

Die besondere Gefährlichkeit einer gemeinsamen Verarbeitung von ZMR-Zahlen und Sozialversicherungsnummern liegt darin, dass mit Hilfe dieser beiden Größen eine gemeinsame Auswertung einer Vielzahl von Datenbanken ermöglicht wird. Dazu liefert die Gleichsetzungstabelle den Schlüssel. Zufolge § 16b Abs. 6 soll die Anwendung der Gleichsetzungstabelle zur gemeinsamen statistischen Auswertung von Merkmalen unterschiedlicher Datenanwendungen durch den Bundesminister für Inneres nur auf der Grundlage eines die Erhebung anordnenden Bundesgesetzes oder einer Verordnung, zu der der Datenschutzrat gehört worden ist, zulässig sein.

Diese Verordnungsermächtigung gibt dem Innenminister ein Übermaß an Macht, das durch die bloße Anhörung des Datenschutzrates nicht beschränkt wird. Es sollte deshalb beim Erfordernis einer expliziten bundesgesetzlichen Anordnung bleiben.